

Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (22.03.2021 - 20.04.2021) und deren Abwägung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / <i>Beschlussvorschlag</i>
1. Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 15. April 2021	
<p>Die Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Es ist außerdem derzeit kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Demnach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Der Vorhabenbereich ist jedoch nach vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. - Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. <p>Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die Grundwassersituation im Plangebiet wurde in den Baugrunduntersuchungen für den Bebauungsplan Nr. 140 untersucht. Die möglichen Folgen eines Wiederanstiegs wurden ebenfalls betrachtet.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf die möglichen Folgewirkungen eines wieder ansteigenden Grundwasserspiegels aufgenommen.</p>
2. Bezirksregierung Köln – Dez. 25, Schreiben vom 20. April 2021	
<p>Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis aus Schienenverkehrssicht: Hierbei wird das Bahngelände des Euskirchener Bahnhofes tangiert. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Maßnahme weder das Bahngelände noch der Bahnbetrieb beeinträchtigt werden.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die Planung bezieht das Bahngelände nicht mit ein. Der passive Schallschutz für die an das Bahngelände heranrückende Bebauung wird im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
Zur Umweltprüfung bestehen keine Anmerkungen.	
3. Bezirksregierung Köln – Dez. 53, Schreiben vom 11. Juni 2021	
<p>a) Bei der Zuckerfabrik handelt es sich um einen Betrieb, von dem auch im genehmigungskonformen Zustand Emissionen insbesondere an Lärm und Gerüche in nicht geringem Umfang ausgehen. Der minimale Abstand zwischen dem Gelände der Zuckerfabrik und den Plangebietem beträgt weniger als 100 m. Mit der vorliegenden Planung wird für die Plangebiete die Ansiedlung von deutlich immissionsempfindlicheren Nutzungen als bisher dort vorhanden angestrebt. Daher wird von hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich durch die vorliegende Bauleitplanung auch bei Einhaltung der zu berücksichtigenden Immissions- bzw. Immissionsrichtwerte eine dauerhafte Beschwerdesituation bzw. ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt entwickeln könnte. Für das weitere Bauleitplanverfahren wird daher angeregt, sich mit dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG im Hinblick auf den dort aufgeführten Aspekt der schädlichen Umwelteinwirkungen nochmals verstärkt auseinander zu setzen.</p> <p>b) § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe"): Die Plangebiete befinden sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche, für die das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist.</p> <p>c) Gerüche: Die Ausführungen in der Planbegründung zu Gerüchen basieren im Wesentlichen auf einer Geruchsimmisionsprognose der Firma Olfasense GmbH vom 26.02.2021. Diese Prognose wurde von hier zur fachtechnischen Prüfung dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) vorgelegt. Die Stellungnahme des LANUV NRW dazu liegt bisher noch nicht vor. Sobald diese Stellungnahme hier vorliegt und ausgewertet wurde, erhalten Sie eine entsprechende ergänzende Stellungnahme zum Aspekt Gerüche.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die Abwägung hinsichtlich der planerischen Konfliktbewältigung ist unter Einbeziehung des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes in den Abwägungsvorgang erfolgt. In der Abwägung wird dem dringend erforderlichen Wohnungsbau durch eine Maßnahme der Innenentwicklung, unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 (5) BauGB) gegenüber einer räumlichen Trennung von Emittenten und immissionsempfindlichen Nutzungen das höhere Gewicht beigemessen. Würde das Schwergewicht auf die räumliche Trennung gelegt, wären die in Rede stehenden Flächen kaum für den Wohnungsbau zu entwickeln. Zu beachten ist auch, dass bereits heute insbesondere in der Nähe der Zuckerfabrik Gemengelage mit Wohnbebauung existieren, die das Betriebsgeschehen und seine potenzielle Entwicklung unmittelbar einschränken. Die planerische Konfliktbewältigung geschieht im Bebauungsplan durch die Gliederung des Plangebietes in unterschiedlich immissionsempfindliche Baugebietstypen sowie durch eine Kombination unterschiedlicher, vornehmlich passiver Schallschutzmaßnahmen. Dabei wird die Tatsache berücksichtigt, dass die an die emittierenden Betriebe heranrückende Wohnbebauung ein höheres Maß an Immissionen hinzunehmen hat, als sie es in einem nicht durch Immissionen vorbelasteten Gebiet hätte.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Eine Stellungnahme des LANUV liegt mit Stand August 2021 vor. Die Grundannahmen des Gutachtens, insbesondere die zugrundeliegenden Meteorologiedaten aus Nürburg, werden darin bestätigt. Es waren fachliche Detailfragen zu klären, s. dazu Nr. 12 der Abwägungsunterlage.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>d) Lärm Zur schalltechnischen Untersuchung der Firma Peutz Consult vom 03.11.2020:</p> <p>1.1) Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit ist von hier keine nähere Überprüfung der Angaben zum Verkehrslärm erfolgt. Dennoch wird von hier angeregt zu überprüfen, ob die Beurteilung des Verkehrslärms tatsächlich entsprechend des letzten Absatzes unter Nr. 3.2 der schalltechnischen Untersuchung erfolgt ist (siehe dazu u. a. Angaben zum Orientierungswert in den Anlagen 4.1). Weiterhin wird hinsichtlich des unter Nr. 7.4 der schalltechnischen Untersuchung aufgeführten generellen Abschlages von 5 dB für den Schienenverkehr bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels nach DIN 4109 auf die Anlage A 5.2/2 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) hingewiesen.</p> <p>1.2) Nr. 1, Seite 5 i. V. mit Anlage 1.1. Die Anlage 1.1 der schalltechnischen Untersuchung weicht hinsichtlich der Geschosshöhe bzw. der maximalen Gebäudehöhe teilweise von dem ansonsten im Rahmen der Beteiligung vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand 02.2021) ab.</p> <p>1.3) Nr. 5.1, Tabelle 5.1 Beim Meteorologiefaktor c_o für 90° wird von der per Erlass eingeführten Empfehlung des LANUV NRW (1,9) abgewichen, ohne dass dies begründet wird.</p> <p>1.4) Nr. 5.2, Seite 23/ 24 i. V. mit Anlage 1.3 Bezogen auf die Zuckerfabrik wurden von hier bisher keine Immissionsorte in den nunmehr zu beurteilenden Plangebietten berücksichtigt. Die in Tabelle Nr. 5.2 für den Bebauungsplan Nr. 84 (Zuckerfabrik) genannten Schalleistungspegel basieren vermutlich auf den in der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 dieses Bebauungsplans aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP). Nach Tabelle 5.2 wurden für den Tagzeitraum offenbar die teilweise höheren IFSP für den Werktag auch für Sonn- und Feiertage berücksichtigt. Für die Nachtzeit wurden offenbar die teilweise höheren IFSP für die Kampagnezeit ganzjährig berücksichtigt. Für den Tagzeitraum wäre dazu eine entsprechende Erläuterung/ Klarstellung im Hinblick auf die Ruhezeitenzuschläge nach TA Lärm sinnvoll. Weiterhin sollte erläutert werden, wie in der Festsetzung Nr. 2.1 genannten Randbedingungen zu den IFSP bei den durchgeführten Berechnungen berücksichtigt wurden.</p> <p>1.5) Nr. 5.5, Seite 29, tieffrequente Geräusche, vorletzter Absatz. Der Absatz ist unvollständig.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die Überprüfungen sind durch das begutachtende Ingenieurbüro erfolgt und in die Überarbeitung des Gutachtens, Stand Juli 2021 eingeflossen.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>1.6) Nr. 5.6 Seite 30 i. V. mit den Anlagen 6, 7, 10 und 11</p> <p>Die Anlage 1.1 der schalltechnischen Untersuchung weicht hinsichtlich der Geschosszahl bzw. der maximalen Gebäudehöhe teilweise von dem ansonsten im Rahmen der Beteiligung vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand 02.2021) ab (z. B. im Bereich der Immissionsorte Nr. 13, 14, 15 und 20). Auf die im Gebiet WA1 vorgesehene Bebauung mit sieben Vollgeschossen wird bei der Ergebnisdarstellung in den Anlagen 6 und 7 nicht eingegangen. Weiterhin wäre eine Erläuterung zur Berücksichtigung der in der Planbegründung beschriebene Bauausführung mit Staffelgeschoss hilfreich.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte auch geklärt werden, ob sich aus den Ausführungen unter Nr. 5.2.3 der Planbegründung zur Bezugshöhe ggf. noch Auswirkungen auf die Berechnungsergebnisse ergeben. Insgesamt wird daher ange-regt, sowohl die Eingangsdaten zur vorgesehe-nen Bebauung als auch die Ergebnisdarstellung zu überprüfen bzw. zu vereinheitlichen. Ausge-hend von den Darstellungen in den Anlagen Nr. 10 und 11 stellen die in den Anlagen Nr. 6 und 7 berücksichtigten Immissionsorte evtl. nicht in al-len Fällen die Orte der max. Immissionen an den jeweiligen Fassaden bzw. Baugrenzen dar.</p> <p>1.7) Für den Gewerbelärm erfolgen in den Anla-gen Nr. 6.1.1 – 6.1.3 und Nr. 7.1.1 – 7.1.4 die An-gabe der Beurteilungspegel in Summe. Es erfol-gen keine Angaben von Teilbeurteilungspegels zu den einzelnen Emittenten (z. B. zur Zuckerfab-rik) bzw. zu Quellen (Flächen, Linien und Punkt-schallquellen). Für eine bessere Nachvollziehbar-keit wäre eine differenzierte Darstellung hilfreich.</p> <p>(...)</p> <p>1.9) Nr. 5.7, kurzzeitige Geräuschspitzen Hier wird nicht auf kurzzeitige Geräuschspitzen verursacht durch Emissionsquellen außerhalb der Plangebiete eingegangen. Dabei sollte aus Gründen der Vollständigkeit auch auf das Freiflä-chengeschehen in der Zuckerfabrik eingegangen werden.</p> <p>1.10) Nr. 7.3 sowie S. 44 "Lärmschutzmaßnah-men zum Schutz vor Gewerbelärm" Danach sind für bestimmte Bereiche der Bebau-ung zu öffnende Fenster bei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen auszuschließen (Entfall des Immissionsortes nach TA Lärm).</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Schallschutzmaßnahmen beruhen auf der freien Schallausbreitung im Plangebiet und somit auf einer ungünstigen Fallgestaltung, die in der Wirk-lichkeit nicht eintreten wird.</p> <p><i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</i></p> <p>In das Abwägungsmaterial ist einzustellen, was für die Beurteilung der abzuwägenden Belange erheblich ist. Hinsichtlich des Gewerbelärms sind dies die Beurteilungspegel, die auf das Plange-biet treffen in Summe, und nicht die einzelnen Beiträge der unterschiedlichen, im Gutachten be-nannten Emissionsquellen.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die Zuckerfabrik wurde einschließlich der Außen-flächen als Emissionsquelle betrachtet.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die TA Lärm dient im Bebauungsplanverfahren als ein Bewertungsmaßstab für die Wahrung ge-sunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Sind, wie hier vorliegend, Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Nachtzeitraum überschritten, im Tagzeit-raum jedoch nicht, ist es sachgerecht, dass</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Es wird angeregt, die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans zum Lärm/Schallimmissionsschutz auf Übereinstimmung mit dieser Vorgabe aus der schalltechnischen Untersuchung zu überprüfen. Auf die Definition des maßgeblichen Immissionsortes nach TA Lärm (u. a. Bezug auf offenbare Fenster, dort eigentlich auch keine Unterscheidung zwischen Wohn- bzw. Schlafraum) wird hingewiesen.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach dem Bebauungsplanentwurf derzeit in den Gebieten MU2.2 und MU7.2 offenbare Fenster möglich sind.</p> <p>Außerdem wird angeregt zu überprüfen, ob die genannten Anlagen 6.1 und 7.1 hinreichend genau für die Abgrenzung der betroffenen Fassadenbereiche bzw. Geschosse sind.</p> <p>(...)</p> <p>Zur vorliegenden Planbegründung (einschließlich Umweltbericht) sowie zu den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans:</p> <p>Die Angaben zum Gewerbelärm auf S. 19 der Planbegründung (Absätze 5 und 6) können unter Berücksichtigung der v. g. Anmerkungen zur schalltechnischen Untersuchung derzeit nicht für das gesamte Bebauungsplangebiet nachvollzogen werden. Die schalltechnische Untersuchung zeigt aufgrund der unmittelbar angrenzenden gewerblich-industriellen Nutzungen auch beim Gewerbelärm teilweise eine erhebliche Vorbelastung in den Plangebieten. Für die Einhaltung der entsprechenden Richt- bzw. Orientierungswerten sind insbesondere Abschirmungen durch neue Gebäude notwendig. Es finden sich jedoch keine Angaben dazu, wie eine Umsetzung bzw. eine entsprechende Reihenfolge dieser notwendigen Bebauung sichergestellt werden soll.</p>	<p>Festsetzungen nur für die Räume getroffen werden, für die im Nachtzeitraum der Schutzanspruch hinsichtlich eines auf 30 dB(A) abgesenkten Innenraumpegels besteht. Bei diesen handelt es sich um alle Räume, die bestimmungsgemäß zum Schlafen dienen. Bspw. in Einraumwohnungen kann es sich somit hierbei auch um die gesamte Wohnung mit Ausnahme des Badezimmers handeln. Der maßgebliche Immissionsort wird hierbei immer in 0,5 m vor dem geöffneten Fenster gewählt.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Im Vorentwurf waren in den MU-Gebieten 2.2 und 7.2 Wohnungen nicht zulässig, es bestand insofern keine Notwendigkeit, hier eine Gliederung von Wohngrundrissen festzusetzen. Für den Entwurf trifft dies hinsichtlich des MU 2.2 weiterhin zu, für das MU 7.2 wird die Grundrissgliederung festgesetzt. Es wäre nicht sachgerecht, bei Gewerbelärmimmissionen von max. 65 dB(A) am Tag, wie sie im Plangebiet vorliegen, zu öffnende Fenster auch für gewerbliche Nutzungen auszuschließen. Die 65 dB(A) stellen als Immissionsrichtwert in Gewerbegebieten hierbei einen geeigneten Beurteilungsmaßstab für Gewerberäume auch im Urbanen Gebiet dar, sie erlauben bei teilgeöffneten Fenstern i. d. R. Innenraumpegel von 50 dB(A). Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Schallschutzmaßnahmen beruhen auf der freien Schallausbreitung im Plangebiet und somit auf einer ungünstigen Fallgestaltung, die in der Wirklichkeit nicht eintreten wird.</p> <p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die Festsetzungen beruhen grundsätzlich auf der freien Schallausbreitung. Dies bedeutet, dass die Festsetzungen hinsichtlich der Baugrenzen, die den gewerblichen Schallquellen zugewandt liegen auch dann einen hinreichenden Schallschutz gewährleisten, wenn eine ggfs. pegelmindernde Bebauung an anderer Stelle noch nicht errichtet wurde.</p> <p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die Überprüfung ist erfolgt. Es bestehen hinreichende sachliche Grundlagen für eine Differenzierung der Anforderungen an die Grundrissgliederung zwischen Bereichen, in denen die Richtwerte der TA Lärm tags und nachts überschritten</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Eine Überprüfung der vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans zum Lärm/Schallimmissionsschutz sowie der Angaben unter Nr. 5.9.1 der Planbegründung wird angeregt. Auf die Anmerkung Nr. 1.10 auf den Seiten 8 und 9 der vorliegenden Stellungnahme wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p>	<p>sind und Bereichen, in denen dies nur nachts der Fall ist (s. auch die Ausführungen oben zu 1.10).</p>
<p>4. Bezirksregierung Köln – Dez. 54, Schreiben vom 19. April 2021</p>	
<p>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser: Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 274_09 – „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser GWK wurde im 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) und im 3. BWP sowohl im mengenmäßigen als auch im chemischen Zustand als „schlecht“ bewertet.</p> <p>Gegen eine Änderung des Bebauungsplan 140 der Stadt Euskirchen bestehen keine Bedenken.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</i></p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 140 ermöglicht aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahlen und mit den festgesetzten Verkehrsflächen künftig rund 80.000 m² versiegelte Flächen im Bauland und ca. 22.000 m² versiegelte Verkehrsflächen. Dem gegenüber sind nach dem jetzt gültigen Bebauungsplan Nr. 100 bis zu 121.700 m² versiegelte Flächen im Bauland zulässig. Der planungsrechtlich zulässige Versiegelungsgrad im Plangebiet nimmt somit ab. Die derzeit vorhandenen, versiegelten Flächen im Plangebiet umfassen circa 60.000 m². Hinzu kommen circa 67.000 m² an der Oberfläche beräumte und mit Ruderalvegetation bewachsene Abbruchflächen der ehemaligen Steinzeugwerke. Hier liegen gestörte Bodenverhältnisse mit Bodenverunreinigungen vor, die Versickerungsfähigkeit der Böden ist gering. Eine Versiegelung dieser Flächen -bei gleichzeitigem Austausch verunreinigter Böden- hat daher geringere Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, als dies in der Stellungnahme angenommen wird.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Aufgrund der Baugrunduntersuchungen wird für die Planung davon ausgegangen, dass die chemischen Eigenschaften des Grundwassers die Bebauung nicht beeinträchtigen werden. Eine Nutzung des Grundwassers ist zudem nicht beabsichtigt.</p>
<p>5. e-regio GmbH & Co. KG, Schreiben vom 01. April 2021</p>	
<p><u>e-regio GmbH & Co. KG</u> Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.</p> <p><u>Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES)</u></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasserversorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Trinkwasser-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße „Pützberggring“ aus, erweitert werden.</p> <p>Das vorgesehene Plangebiet/ Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 140 der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen befindet sich nicht in einem Einzugsgebiet/ Wasserschutzgebietes einer Trinkwassergewinnungsanlage des WES.</p> <p>Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der e-regio/WES gegen den Bebauungsplan Nr. 140 der Stadt Euskirchen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Ausbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen, o. ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.</p> <p>Hinweis zu Baumstandorten/ Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind.</p> <p>Es gilt Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Es wird darum gebeten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Das Trinkwassernetz für das Plangebiet wird im Rahmen der Baugebieterschließung neu angelegt. Hierzu sind im Rahmen der Erschließungsplanung die fachlichen Abstimmungen mit der e-regio erfolgt.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die genannten Baumarten werden bei der Auswahl der Straßenbäume im Erschließungsvertrag ausgenommen.</p>
6. Ertfverband, Schreiben vom 16. April 2021	
<p>Im Bereich des Plangebietes liegt das RÜB 554 „Am Ringofen“ sowie ein Abschlagskanal. Hier ist im weiteren Verfahren eine detaillierte Abstimmung mit weiteren Detailplänen erforderlich.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die fachliche Abstimmung ist mit der Planung der Baugebiets- und Straßenentwässerung erfolgt.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers ist bereits mit dem Erftverband abgestimmt. Von der Seite aus bestehen hier keine Bedenken.	
7. Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 20. April 2021	
Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
8. Gemeinde Swisttal: Fachbereich III – Gemeindeentwicklung, Schreiben vom 20. April 2021	
<p>Bezüglich der Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung von Handelsnutzungen in Euskirchen kann seitens der Gemeinde Swisttal nicht abschließend beurteilt werden, ob sich Auswirkungen auf den Einzelhandel im Gemeindegebiet ergeben können. Es wird darum gebeten, die Auswirkungsanalyse im Zuge der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 II BauGB im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Einzelhandelsbestand im Gemeindegebiet zu konkretisieren. Hierbei wäre eine relative Darstellung der Umsatzverteilung wünschenswert, um eine Einordnung des möglichen Umsatzverlustes in den jeweiligen Sortimenten vornehmen zu können.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</i></p> <p>Die Auswirkungsanalyse ergibt hinsichtlich der vorgesehenen Ansiedlung von Handelsnutzungen der Nahversorgung im Plangebiet, bzw. der Verlagerung solcher Handelsnutzungen dorthin, dass die Umsatzverteilungen mit einer Gesamtgröße von 1,3 Mio. € in der Summe aller Nachbargemeinden im unkritischen Bereich liegen.</p> <p>Eine nur auf die Gemeinde Swisttal bezogene Detailuntersuchung ist daher nicht erforderlich.</p>
9. Geologischer Dienst, Schreiben vom 08. April 2021	
<p><u>Erdbebengefährdung</u> Übereinstimmend mit den Angaben zum Thema „Erdbebenzone“ in Abschnitt 6.1 „Kennzeichnung“ des Bebauungsplans ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone/ geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Euskirchen, Gemarkung Euskirchen: 2/T</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Schulen, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser, etc.</p> <p><u>Baugrund</u> Innerhalb des Plangebiets liegen verfüllte Abgrabungen. Aufgrund von unterschiedlich mächtigen</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt die erforderliche Kennzeichnung als Erdbebenzone.</p> <p>Die Angaben wurden im Textteil des Bebauungsplanes und der Begründung ergänzt.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / <i>Beschlussvorschlag</i>
<p>Verfüllungen kann es zu Setzungsunterschieden kommen. Dieser Aspekt sollte bei der Baugrunderkundung berücksichtigt werden.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Für die derzeitige Ackerfläche ist der Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten durch Abbagern zu trennen und zu lagern.</p>	<p>Die vorliegenden Baugrunduntersuchungen berücksichtigen das Vorhandensein aufgefüllter Böden.</p> <p>Bei § 202 BauGB handelt es sich um eine gesetzliche Regelung, die allgemein für Bodeneingriffe gilt. Ergänzende Festsetzungen im Bebauungsplan sind daher nicht erforderlich.</p>
10. Industrie- und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 20. April 2021	
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Allerdings erfüllt die Auswirkungsanalyse nach unserer Auffassung nicht die Vorgaben, damit das geplante Vorhaben das landesplanerische Ziel 6.5.2 des LEP NRW einhält. Insofern ist die Auswirkungsanalyse im weiteren Verfahren anzupassen und zu konkretisieren. Ggf. sind daraus Anpassungen bei den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p> <p>In der Auswirkungsanalyse wurde für den geplanten Discounter eine Flächenleistung von 8.500 Euro pro qm Verkaufsfläche angesetzt (S. 16). Gleichzeitig führt der Gutachter aus, dass nach den aktuellen Zahlen der Hahn-Gruppe der Betreiber Aldi eine durchschnittliche Flächenleistung von 9.130 Euro pro qm besitzt (S. 17). Es bleibt unklar, warum am neuen Standort, der gut erreichbar ist, eine um 7 Prozent unterdurchschnittliche Flächenleistung erzielt werden sollte. Im Sinne eines worst-case-Ansatzes regen wir an, die durchschnittliche Flächenleistung von 9.130 zu verwenden. Damit erhöht sich der voraussichtliche Umsatz um 0,7 Mio. Euro. Die Auswirkungen sind entsprechend anzupassen. Sollte es städtebauliche Gründe für einen unterdurchschnittlichen Umsatz geben, sollte diese alternativ ergänzt werden.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die Auswirkungsanalyse wurde ergänzt, wobei sich keine Notwendigkeit einer Änderung der Festsetzungen ergab.</p> <p><i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</i></p> <p>In der Auswirkungsanalyse wird für den zu verlagernden Aldi-Süd Lebensmitteldiscounter mit der avisierten Verkaufsfläche von 1.200 m² (derzeit 950 m² eine Flächenproduktivität von 8.500 €/ m² Verkaufsfläche veranschlagt. Der Gesamtumsatz des Marktes liegt bei 10,2 Mio. € und somit etwa 12% über dem durchschnittlichen Umsatz einer Aldi-Süd-Filiale. Bei einer Verkaufsflächenerweiterung in Höhe von 250 m² ist nicht von einem proportional ansteigenden Umsatz auszugehen. Vorrangiges Ziel der Erweiterung ist es, durch eine großzügigere Gestaltung des Verkaufsraums (u. a. Vergrößerung oder Verkaufsgänge) eine optimierte Warenpräsentation zu ermöglichen und dadurch die Kundenfreundlichkeit im Markt zu erhöhen. Eine wesentliche Sortimentveränderung oder -erweiterung ist hingegen nicht vorgesehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für den Aldi-Markt im Sinne eines Worst-Case-Szenarios eine Neuansiedlung unterstellt und somit der prognostizierte Gesamtumsatz des Planvorhabens in die Berechnung der Umverteilungswirkungen eingestellt wurde. Eine Nachnutzung der Altimmoblie von Aldi-Süd (Standort an der Vogelrute) war zum Zeitpunkt der Erstellung der Auswirkungsanalyse laut Gesprächen mit den Eigentümern der Handelsimmobilie nicht beabsichtigt und dementsprechend unwahrscheinlich; gleichwohl konnte eine einzelhandelsseitige</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Es wird darum gebeten die Umsatzverteilung auf S. 19 so zu ergänzen, dass die Auswirkungen auf die einzelnen zentralen Versorgungsbereiche erkennbar sind. Die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf alle Nahversorgungszentren reicht für eine abschließende Beurteilung nicht aus.</p>	<p>Nachnutzung baurechtlich nicht ausgeschlossen werden. Falls keine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Eigentümer geschlossen werden können, wird die Stadt Euskirchen planungsrechtlich sicherstellen, dass die Nachbelegungen der Altstandorte der Aldi-Filiale und des trinkgut Getränkemarktes mit Einzelhandel zukünftig ausgeschlossen ist. Demnach kann faktisch keine Verlagerung/ Erweiterung dieser Märkte unterstellt werden, wobei nur der zu erwartende Zusatzumsatz der beiden Märkte von Relevanz wäre. In Bezug auf den Aldi-Umsatz müsste demnach von dem prognostizierten Gesamtumsatz des erweiterten Lebensmitteldiscounters sodann der Bestandsumsatz abgezogen werden. Die Ansetzung eines überdurchschnittlichen Gesamtumsatzes in Verbindung mit der Prüfung einer Neuansiedlung anstatt einer Verlagerung/ Erweiterung bildet somit in zweifacher Hinsicht ein Worst-Case-Szenario ab.</p> <p>Für den zu verlagernden und auf ca. 720 m² Verkaufsfläche zu erweiternden Drogeriefachmarkt wird eine Flächenproduktivität in Höhe von 6.500 €/ m² angenommen. Mit einem daraus abzuleitenden Gesamtumsatz in Höhe von rd. 4,7 Mio. € wurde auch hier eine überdurchschnittliche Umsatzleistung für die dm-Filiale veranschlagt. Die Flächenproduktivität liegt nur geringfügig unter dem Durchschnittswert. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Drogeriemarkt von einem derzeit autokundenorientierten Standort (dezentraler Sonderstandort Roitzheimer Straße) mit z. T. überörtlichem Einzugsgebiet an einem Standort mit (perspektivisch) direktem Wohngebietsanschluss verlagert werden soll. Dort wird der Markt stärker auf die Versorgung der direkt umliegenden Wohnquartiere ausgerichtet sein. Ein überörtliches Einzugsgebiet ist für den Drogeriemarkt nicht zu erwarten. Demnach entspricht die hier angesetzte Flächenproduktivität nach Ansicht der GMA ebenfalls einem realistischen Worst-Case-Szenario.</p> <p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die Auswirkungsanalyse wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Laut Stellungnahme der IHK Aachen liegt in Euskirchen bereits eine überdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten (insbesondere Nahrungs- und Genussmitteln und Drogeriewaren) vor. Zudem seien bei der Darstellung der Verkaufsflächenausstattung im Entwurf für das Einzelhandelskonzept Euskirchen konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben (u. a. Neuansiedlung eines Vollsortimenters in Kleinbüllesheim,</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
	<p>Erweiterungen der Netto Lebensmitteldiscounter (in der Kernstadt Euskirchen) bislang noch nicht berücksichtigt worden. Eine weitere Ausweitung der Verkaufsfläche in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten sei daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Diesbezüglich sind neben der quantitativen Ausstattung auch die räumliche Versorgungssituation und in diesem Zusammenhang insbesondere die städtebaulichen Zielvorstellungen zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung in Euskirchen zu beachten. So wird als ein wesentliches Ziel die „Sicherung der wohnortnahen Versorgung mit einer räumlich ausgewogenen Nahversorgungsstruktur“ formuliert. Derzeit ist ein Großteil der Verkaufsfläche bei Nahrungs- und Genussmitteln an dezentralen Standorten in Euskirchen verortet (vgl. hierzu Abbildung 10 auf Seite 38 im Entwurf des Einzelhandelskonzeptes). Insbesondere die Sonderstandorte (u. a. mit 2x HIT, real, Lidl, Aldi-Süd) weisen einen überproportional hohen Anteil der Verkaufsfläche bei Lebensmitteln auf, sodass gegenwärtig ein deutliches Ungleichgewicht in der Euskirchener Nahversorgungsstruktur zu konstatieren ist. Die geplante Verlagerung dreier Nahversorgungsmärkte (Aldi-Süd, trinkgut, dm) von dezentralen, autokundenorientierten Standorten an einen perspektivisch städtebaulich integrierten Standort mit direktem Wohngebietsanschluss führt hingegen zu einer deutlichen Verbesserung der räumlichen Nahversorgungssituation in Euskirchen und wirkt diesem Ungleichgewicht entgegen. So dient das Vorhaben am Standort der ehemaligen westdeutschen Steinzeugwerke in erster Linie der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung des dort neu geplanten Quartiers und steht somit im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Euskirchen. Auch die anderen Planvorhaben sind in erster Linie auf die Sicherstellung und den Ausbau einer wohnortnahen Versorgung sowie – im Falle der Neuansiedlung des Vollsortimenters in Kleinbüllesheim – auf die Schließung bestehender Versorgungslücken in Euskirchen ausgerichtet.</p> <p>Laut IHK Aachen gehe mit der Rückstufung der Nahversorgungszentren „Gerberstraße/ Bendenstraße“ und „Rüdesheimer Ring/ Winkelpfad“ zu Nahversorgungslagen eine Einschränkung des Wachstumspotenzials für die dort ansässigen Lebensmittelanbieter einher. Weiterhin fehle westlich und nördlich der Innenstadt ein zentraler Versorgungsbereich.</p> <p>Die Rückstufung der oben genannten Nahversorgungszentren ist auf dem geringen Einzelhandelsbesatz und das Fehlen weiterer</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
	<p>zentrenprägender Nutzungen an den beiden Standorten zurückzuführen. Ferner existieren in der nördlichen Kernstadt keine weiteren Standortbereiche, welche die Anforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich erfüllen. An den Standorten der Lebensmittelmärkte in den Nahversorgungslagen der nördlichen Kernstadt bestehen aufgrund der Grundstücksgrößen keine nennenswerten Erweiterungsspielräume. Bei etwaigen Anfragen zur maßvollen Vergrößerung der Bestandsmärkte sollten Erweiterungen auf Grundlage der Ausnahme zu Ziel 6.5.2 des Landesentwicklungsplans ausreichend sein.</p> <p>In der Stellungnahme der IHK Aachen wird um die Herleitung des auf Seite 18 der Auswirkungsanalyse dargestellten „Umsatzes abzüglich der projektierten Wohneinheiten“ gebeten.</p> <p>Hier ist auf die textliche Erläuterung unter der Tabelle in Verbindung mit den Hinweisen in der Fußnote auf Seite 18 zu verweisen. Für die Ermittlung der Kaufkraft der zugezogenen Einwohner wird davon ausgegangen, dass etwa 70% der insgesamt 3.000 neuen Einwohner im neu geplanten Wohnquartier ihren Wohnsitz von außerhalb nach Euskirchen verlagern und somit ein zusätzliches Kaufkraftpotenzial am Planstandort darstellen. Unter Zugrundelegung des zusätzlichen Einwohnerpotenzials in Höhe von 2.100 Einwohnern, den sortimentspezifischen Pro-Kopf-Kaufkraftwerten sowie der Kaufkraftkennziffer Euskirchens wurde anschließend die Kaufkraft der projektierten Wohneinheiten für die relevanten Sortimente berechnet (Beispielrechnung für Nahrungs- und Genussmittel: 2.100 Einwohner x 2.285 € x 0,97 = rd. 4,65 Mio. €). Dieses zusätzliche Kaufkraftpotenzial wurde anschließend vom relevanten Umsatz als umverteilungsneutral abgezogen (Beispielrechnung für Nahrungs- und Genussmittel: 17,2 Mio. € projektierte Umsatz der Planungen bei Nahrungs- und Genussmittel – 4,65 Mio. € zusätzliche Kaufkraft der projektierten Wohneinheiten = rd. 12,6 Mio. € umverteilungsrelevanter Umsatz). Ferner wurde im Sinne eines worst-case-Ansatzes angenommen, dass die bestehenden Angebotsstrukturen nicht von der zusätzlichen Kaufkraft profitieren können. Die Umsätze der Wettbewerber des zu verlagernden/erweiternden Aldi-Marktes wurden folglich nicht höher bewertet, wenngleich auch diese faktisch von dem zusätzlichen Kaufkraftpotenzial des neuen Wohnquartiers profitieren werden. Weiterhin ist anzumerken, dass die Wohnvorhaben auf dem Planareal parallel zu den avisierten Einzelhandelsnutzungen realisiert werden sollen und somit keine nennenswerten zeitlichen Verzögerungen zu erwarten sind.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
11. Kreis Euskirchen, Schreiben vom 15. April 2021	
<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Die aktuellen Informationen zur Entwässerung sind noch nicht ausreichend genug, um dem BP bedenkenlos zuzustimmen. Daher müssen zum jetzigen Zeitpunkt noch Bedenken angemeldet werden, da die Entwässerung noch nicht zweifelsfrei geklärt ist. Die Entwässerung muss trennerlasskonform erfolgen. Das Niederschlagswasser der Parkflächen für den Einzelhandel ist in Kategorie III einzustufen und muss daher eine entsprechende Reinigung erfahren.</p> <p>Die Versickerungsfähigkeit muss anhand eines hydrogeologischen Gutachtens belegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Versickerungen über Auffüllungen erfolgen dürfen, es sei denn, es handelt sich um einen entsprechend aufgebauten Bodenaustausch, der nicht belastet ist. Das Gutachten ist vorzulegen.</p> <p>Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die Erft ist grundsätzlich möglich, allerdings sind hier entsprechende Rückhaltungen vor Einleitung einzuplanen.</p> <p>Sowohl für die Versickerung des Niederschlagswassers in das Grundwasser als auch für die Einleitung in die Erft sind wasserrechtliche Anträge gem. den §§ 8,9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.</p> <p><u>Jugend und Familie</u> In der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan wurde auf die Planung einer KiTa hingewiesen. Bei entsprechender Umsetzung bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Zu dem Grundstück Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstück 413, liegt in dem gemäß hier nach § 8 LBodSchG durch die Untere Bodenschutzbehörde zu führenden Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten eine nachrichtliche Eintragung als Altstandort „Westdeutsche Steinzeugwerke“ (Kataster-Nr. 5306/244) vor.</p> <p>Darüber hinaus wurden im Zuge des Planungsprozesses zur Umnutzung des Geländes, in den die Untere Bodenschutzbehörde seit November 2019 beteiligt ist, ergänzende Untersuchungen durchgeführt. Danach ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse und</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Auf Grundlage der im Plangebiet unterschiedlich stark belasteten Böden wird für den jeweiligen Block die entsprechende Art der Entwässerung gewählt. Durch die nicht vorhandene Bodenbelastung in den Baugebieten SO und MU8 wird hier das Ziel der vollständigen Versickerung mittels Rigolen verfolgt. Für die Parkplatzflächen wird die erforderliche Vorreinigung vorgesehen (analog zum Vorgehen bezgl. Verkehrsflächen, s. unten). Die Baugebiete WA3 und MU5 sowie WA4, MU3 und MU4 werden an zentrale öffentliche Versickerungsanlagen in Form von Rigolen angeschlossen.</p> <p>Die verbleibenden Baugebiete WA1, WA2, MU1, MU2.1 und MU2.2 werden an die geplante Regenwasserkanalisation angeschlossen bzw. soll im Fall von MU2.1 und MU2.2 der Anschluss an die bestehenden Haltungen erhalten bleiben. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen sind straßenbegleitende Grünstreifen mit integrierten Mulden-Rigolen-Systemen bzw. Baumrigolen vorgesehen. Diese sind so konzipiert, dass sie anfallendes Niederschlagswasser oberirdisch zwischenspeichern und erst nach der Bodenpassage vorgereinigt in die Kanalisation einleiten.</p> <p>Die Einzelheiten werden im Rahmen der Erschließungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde vor Einreichen der wasserrechtlichen Erlaubnis-anträge abgestimmt.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die vorhandenen Bodenbelastungen und der weitere Umgang damit werden im Umweltbericht entsprechend behandelt.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Einhaltung bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorgaben bei den konkreten Bauvorhaben unter der Voraussetzung, dass das Thema Bodenbelastungen Eingang in den Umweltbericht findet, keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.</p> <p>Hinweis: Die Untere Bodenschutzbehörde ist bei allen weiteren Verfahrensschritten bis hin zu den konkreten Baumaßnahmen im Rahmen der Erschließung und der eigentlichen Bebauung zu beteiligen.</p> <p><u>Untere Abfallbehörde</u> Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde ist bei den Baugenehmigungsverfahren zur Umsetzung des o.g. Planungsvorhaben zu beteiligen. Es wird auf die „Ergänzende Stellungnahme zur abfalltechnischen Untersuchung von Bodenmaterialien“ der Moll und Partner Ingenieurgesellschaft vom 30.03.2020 verwiesen, die eine gutachterliche Begleitung der Aushubmaterialien empfiehlt.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Artenschutz: Wie in der ASP angegeben, sind die Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich noch zu suchen und abzustimmen. Eine Lage am Gewässer mit gebüschartiger Vegetation und anschließender Brache wäre hierfür beispielsweise geeignet. Die Turmfalkenkästen sollen gem. ASP bereits ein Jahr im Voraus aufgehängt werden. Insofern sind die Flächen kurzfristig abzustimmen. Bezüglich der Fledermausquartiere wird in der ASP keine Aussage zum Ersatz von Tagesverstecken getroffen, sondern lediglich zur Wochenstube. Tagesquartiere sind aber ebenfalls anzunehmen und zu ersetzen. Dies ist zu ergänzen. Ein Abbruch in der Wochenstubenzeit ist auszuschließen. In die neuen Gebäude sollen vor allem in Richtung Erftaue Fledermaussteine integriert werden. Dies kann bei rechtzeitiger Planung optisch unauffällig gestaltet werden.</p> <p>Die in der ASP beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen. Das dicht entwickelte gut strukturierte Gehölz (Nistplatz eines Nachtigallenpaares) am Nordrand der Bebauung ist zu erhalten und sollte nicht durch einen architektonisch wirkenden gepflegten Baumstreifen ersetzt werden. Diese Struktur ist wichtig für den Biotopverbund zur Erftaue.</p> <p>Gebäude: Begrüßt wird die angestrebte Dachbegrünung. Turmfalkenkästen können auch auf Dächern platziert werden. Eine Fassadenbegrünung</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Auf die Empfehlung, die Aushubarbeiten gutachterlich begleiten zu lassen, wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p><i>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</i></p> <p>Tagesquartiere für Fledermäuse als Ersatzquartiere werden vorgesehen. Die Herstellung wird im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan vereinbart.</p> <p>Die Ersatzquartiere für Turmfalken werden nach dem artenschutzfachlichen Maßnahmenkonzept rechtzeitig vor Beginn der Abbruchmaßnahmen hergestellt.</p> <p>Auf die zeitliche Beschränkung von Abbruchmaßnahmen auf einen Zeitraum außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.03.-31.08.) wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Die Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich bezüglich des Vorkommens der Nachtigall und des Bluthänflings wurden mit Stand Juli 2021 grundsätzlich abgestimmt. Es handelt sich um Randbereiche des Euskirchener Stadtwalds in den Gemarkungen Stotzheim und Billig.</p> <p>Der Erhalt des Gehölzes an der Alfred-Nobel-Straße wird im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>wird ebenfalls angeregt (s. auch Integration von Fledermausquartieren an Gebäuden).</p> <p>Großflächige Glasfassaden, über-Eck-Verglasung und spiegelnde Flächen sind aus Gründen des Vogelschutzes zu vermeiden.</p> <p>Beleuchtung: Wie in der ASP beschrieben ist im gesamten Bereich auf insektenfreundliche, nach unten strahlende Beleuchtung zu achten.</p> <p>Vorgärten: Die Regelung zu den Vorgartenbereichen wird begrüßt.</p> <p>Stellplätze / Parkplätze: Um oberirdisch Platz zu gewinnen und einen erholungsgeprägten Raum zu fördern, wird vorgeschlagen, auch Tiefgaragenplätze und/oder Fahrverbotszonen vorzusehen. Offene Stellplätze sind nach Möglichkeit nur teilzuversiegeln und zu durchgrünen.</p> <p>Parkanlagen: Der Quartierspark sollte möglichst viele naturnahe Elemente beinhalten. Die urbane Struktur schafft wenig Naturerlebnis, das gerade in der verdichteten Bebauung nicht nur für Pflanzen und Tieren sondern auch für Menschen von Vorteil ist. Vorgeschlagen werden aus Sicht der UNB vor allem vielfältigere Bereiche: dichte freiwachsende Gebüsche, in denen auch Vögel brüten können (z.B. mit robusten Weiden), offene Wasserstellen, Steine, Stämme, Schilfbereiche, Trockenmauern, Sandflächen, spontanbegrünte Bereiche („wilde Ecken“), Blühwiesen, Großbäume, Verwendung von Naturmaterialien. Dies schafft nicht nur bestmögliche Biodiversität sondern bereichert auch die Erlebniswelt der Menschen.</p> <p>Ein Wochenstubenquartier für Fledermäuse muss immer auch mit ausreichend Jagdhabitat verknüpft sein. Hierfür wäre durch Schaffung von strukturreichen Anlagen die Möglichkeit gegeben, die Fläche weiterhin als Jagdhabitat zu nutzen, da sich in naturnahen Strukturen auch Insekten ausbilden können. Die angestrebte nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung wird begrüßt.</p> <p>Straßenbegleitgrün: Auch wird vorgeschlagen, naturnahe Elemente einzubringen z.B. entsprechende Blühmischungen. Es ist auf ausreichend Wurzelraum und gute Versorgung der Bäume zu achten und ein Schutz vor Parken auf den Baumscheiben vorzusehen.</p> <p>Es wird angeregt, einen Grünflächengestaltungsplan zu erstellen, in dem die o.g. Vorschläge der UNB berücksichtigt werden.</p>	<p>Eine Fassadenbegrünung ist für Teile des Plangebiets im städtebaulichen Vertrag vereinbart.</p> <p>Im städtebaulichen Vertrag sind Regelungen zur Baugestaltung getroffen, wonach Verglasungen gegen Vogelschlag zu schützen sind.</p> <p>Für die Beleuchtung ist eine entsprechende vertragliche Regelung zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel getroffen.</p> <p>Die Stellplätze sind mit Ausnahme des Parkplatzes für den Einzelhandel nahezu ausschließlich in Tiefgaragen und Parkhäusern vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Planung des Parks berücksichtigt, soweit dies der Nutzung als Erholungsraum nicht entgegensteht. Eine Abstimmung der Freianlagenplanung mit der UNB ist im städtebaulichen Vertrag mit dem Projektentwickler vereinbart.</p> <p>Die Erschließungsplanung berücksichtigt mit den großen, randlichen Grünflächen in den Straßenräumen, vor allem innerhalb des verkehrsberuhigten Erschließungsringes („Grüner Loop“) die Hinweise ausdrücklich.</p> <p>s.o., die Abstimmung der Freianlagenplanungen mit der UNB ist im städtebaulichen Vertrag mit dem Projektentwickler vereinbart. Die Freianlagenplanung liegt mit Stand Juli 2021 als</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
	Vorentwurf vor und wird bis zum Satzungsbeschluss bis zur Entwurfsplanung entwickelt.
12. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen, Schreiben vom 20.07.2021	
<p>Die Bezirksregierung Köln bat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) um seine fachliche Stellungnahme zur Geruchsmissionsprognose des Büros Olfasense für den Bebauungsplan Nr. 140 und die 32. FNP-Änderung. Die wesentlichen Ergebnisse werden nachfolgend wiedergegeben.</p> <p>Prüfung Immissionsprognose</p> <p><u>Emissionsdaten</u></p> <p>In Kap. 1.3 der Geruchsmissionsprognose werden die umliegenden Emittenten auf einem Gebiet von etwa 3400 x 4500 m² dargestellt. In der Kartendarstellung sind insgesamt 14 Emittenten eingezeichnet (siehe Abbildung 1.2). Bei diesen handelt es sich laut Gutachter um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tierfutterfabrik, Albert-Latz- Straße, • Zuckerfabrik, Bonner Straße, • Lackiererei, Römerstraße sowie • diverse Schnellrestaurants und Autowerkstätten (u.a. Lackierarbeiten) und im erweiterten Umfeld – Tierhaltungs-/Biogas anlagen (im Radius von >1.500m) <p>Der Einfluss aller Emittenten wurde vom Gutachter mittels Ausbreitungsrechnung geprüft und in einer Aufstellung als Anhang 4.1 dargestellt. Dieses Vorgehen ist sachgerecht und nachvollziehbar.</p> <p>Des Weiteren wird der Einfluss aller Lackierbetriebe ab 800 m Entfernung zum Plangebiet, eines Lackierbetriebs in unmittelbarer Nähe und zweier Fahrzeuglackierer auf das Plangebiet untersucht. Aus der Abbildung auf S. 3 des Anhangs 4.1 geht hervor, dass lediglich die direkt südlich gelegene Lackiererei (Hahn) einen relevanten Einfluss auf das Plangebiet hat.</p> <p>Zudem wird der Einfluss aller Schnellrestaurants untersucht. Aus der Abbildung auf S. 4 des Anhangs 4.1 geht hervor, dass ein Einfluss des nördlich gelegenen Schnellrestaurants nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Hierzu ist von Seiten des LANUV anzumerken, dass mangels Ortkenntnis nicht beurteilt werden kann, ob weitere potentielle Emittenten vorliegen. Dies obliegt der jeweils zuständigen Behörde.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zur Beantwortung wird die fachliche Stellungnahme des Gutachterbüros Olfasense vom 27.08.2021 herangezogen.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Eine vertiefte Prüfung der in Anhang 4.1 aufgeführten Emissionsdaten erfolgte nicht, da zur Grundlage der angesetzten Emissionsdaten, insbesondere der Lackierbetriebe und Schnellrestaurants keine Angaben gemacht werden. Eine stichprobenhafte Überprüfung der für die Tierhaltungsbetriebe angesetzten Emissionsfaktoren ergab, dass diese den in der VDI 3894 Bl. 1 aufgeführten entsprechen und somit plausibel sind. (...)</p> <p>Als für das Plangebiet relevante Emittenten werden eine südlich gelegene Tierfutterfabrik (Albert-Latz-Straße) in etwa 570 m Entfernung und eine Lackiererei (Hahn) (Römerstraße) in etwa 70 m Entfernung, eine östlich gelegene Zuckerfabrik (Bonner Straße) in etwa 200 m Entfernung und ein nördliches Schnellrestaurant (Ecke Pützbergring/Kölner Straße) in etwa 140 m Entfernung ermittelt (siehe auch Kap. 3,5).</p> <p>Die Emissionsdaten der vier, vom Gutachter als für das Plangebiet geruchlich relevant beurteilten, Emittenten werden in Kap. 5.2 aufgeführt. Aus Kap. 3.5 geht hervor, dass diese aus vorliegenden Immissionsprognosen bzw. Ausbreitungsrechnungen entnommen und durch Messdaten der Firma Olfasense von vergleichbaren Anlagen ergänzt wurden. Zu den Emissionsdaten ist im Einzelnen folgendes festzuhalten:</p> <p><u>Zuckerfabrik</u> Die Emissionsdaten der Zuckerfabrik beruhen auf Angaben aus einem Immissionsschutzgutachten der Firma Uppenkamp und Partner vom 08.10.2015 für ein 2016/2017 durchgeführtes Genehmigungsverfahren. (...)</p> <p>Ein stichpunktartiger Vergleich der beiden Gutachten ergab, dass die wesentlichen Parameter des geplanten Zustands aus dem Gutachten der Firma Uppenkamp und Partner in das Olfasense-Gutachten (Tabelle 5.2) übernommen wurden.</p> <p>Eine vertiefte Überprüfung beider Gutachten erfolgte nicht. Es kann von Seiten des LANUV auch nicht geprüft werden, ob der Planzustand des Gutachtens der Firma Uppenkamp und Partner dem heutigen Istzustand der Anlage entspricht. Eine Plausibilitätsprüfung ergab, dass bei den angegebenen Geruchsstoffströmen der Quellen QUE_7 bis QUE_14 Diskrepanzen zwischen den Angaben in MGE/h und GE/s bestehen.</p> <p><u>Tierfutterfabrik</u> Aus dem Literaturverzeichnis lässt sich entnehmen, dass die Emissionsdaten für die Tierfutterfabrik aus folgenden Quellen stammen:</p>	<p>Die Diskrepanzen ergeben sich aus der Rundung (eine Stelle nach dem Komma). In der Berechnung selbst sind die GE/s-Werte aus der Prognose von Uppenkamp und Partner verwendet worden.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>- Emissions-Messbericht Tierfutter, Euskirchen, Olfasense GmbH, 29.04.2016 (Proj.-Nr. P15-079-EM/2019) - Immissionsprognose Tierfutter, Euskirchen, Olfasense GmbH, 12.09.2016 (Proj.-Nr. P15-079-IP/2019)</p> <p>Diese Berichte liegen dem LANUV nicht vor. Daher kann keine vertiefte Prüfung der Emissionsdaten, die in Tab. 5.1 dargestellt sind, erfolgen. Eine Prüfung auf Plausibilität ergab, dass die Angaben der Geruchsstoffströme in MGE/h nicht korrekt berechnet wurden.</p> <p><u>Schnellrestaurant</u> Im Literaturverzeichnis wird als Quelle der Emissionsdaten des Schnellrestaurants eine Geruchsuntersuchung der Firma Olfasense genannt. (...) Eine Prüfung auf Plausibilität ergab, dass die angegebenen Geruchsstoffströme (in MGE/h und GE/s) der Quelle QUE_18 inkorrekt sind. Aus den angegebenen Werten für Abluftstrom und Geruchsstoffkonzentration ergibt sich ein Geruchsstoffstrom von 0,001 MGE/h bzw. 0,2778 GE/s.</p> <p><u>Lackiererei</u> Wie für das Schnellrestaurant wird auch für die Lackiererei als Quelle der Emissionsdaten auf eine Geruchsuntersuchung der Firma Olfasense verwiesen. (...) Die Prüfung der angegebenen Daten auf Plausibilität ergab, dass die angegebenen Geruchsstoffströme (in MGE/h und GE/s) der Quelle QUE_16 inkorrekt sind. Aus den angegebenen Werten für Abluftstrom und Geruchsstoffkonzentration ergibt sich ein Geruchsstoffstrom von 0,001 MGE/h bzw. 0,2778 GE/s.</p> <p>Aus Sicht des LANUV sollten die in den Tabellen des Kap. 5 aufgeführten Angaben insbesondere der Geruchsstoffströme überprüft und korrigiert werden.</p> <p>Zum Kap. 5.3 Betriebszeiten ist von Seiten des LANUV anzumerken, dass aus der Beschreibung nicht eindeutig hervorgeht, welche Emissionszeiten in der Ausbreitungsrechnung angesetzt wurden. Dementsprechend konnten die Zeiten nicht geprüft werden. Zudem ist die Beschreibung der Betriebszeiten der Lackiererei widersprüchlich. So entsprechen 312 Tage einer 6-Tage-Woche (Mo. – Sa.) und auch die Beschreibung der</p>	<p>Der Fehler in den Berechnungsspalten ergab sich dadurch, dass die MGE/h sich auf die gemessenen Werte (Emissionsmessbericht) bezog (Spalte war ausgeblendet), und die GE/s, welche in der Berechnung verwendet werden, auf die maximalen, d.h. bei maximalen Volumenstrom (Nennvolumenströme der Ventilatoren). Diese Werte, wie sie auch in der Immissionsprognose der Tierfutterfabrik verwendet wurden, beinhalten eine zusätzliche Sicherheit, da in der Dimensionierung der Abluftvolumina immer ein Puffer vorgesehen ist.</p> <p>Sowohl beim Schnellrestaurant, wie bei der Lackiererei wurde ein diffuser Platzgeruch mit einer theoretischen Fläche von 100 m² zugrunde gelegt. Bei einer diffusen Strömung von 2 m³/m³h ergibt sich bei dem Ansatz von 500 GE/m³ ein Geruchsstoffstrom von 0,1 MGE/h bzw. 27,78 GE/s. Da für solche diffusen Quellen immer ein Sicherheitsaufschlag berücksichtigt wird, wurde der Wert händisch auf 50 GE/s aufgesetzt. Das wurde weder im Anhang noch im Text dokumentiert.</p> <p>s. o.</p> <p>Die mit dem Bauschein (...) genehmigten Betriebszeiten zur Lackiererei sind werktags von 8:00 bis 18:00 Uhr, eine Schicht. Dies entspricht 10 h an 312 Tagen (werktags von Mo.-Sa.) also 3.120 h/a.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>täglichen Arbeitszeit (11h von ca. 9:30 – 20:00 Uhr) ist nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des LANUV sollte die Beschreibung der Betriebszeiten dahingehend überarbeitet werden, dass aus dieser eindeutig hervorgeht, welche Emissionszeiten in der Ausbreitungsrechnung angesetzt wurden.</p> <p>Ausbreitungsrechnung (...) Aus der Sicht des LANUV ist zur Vorgehensweise des Gutachters folgendes festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000 ist GIRL-konform. 2. Dem Gutachten ist eine Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten der Firma IfU beigefügt. Die Verwendung der meteorologischen Daten der Station Nürnberg-Barweiler ist plausibel. 3. Die Verwendung des diagnostischen Windfeldmodells TALdia zur Berücksichtigung der Geländeunebenheiten ist sachgerecht. 4. Laut Gutachter führt der Ansatz einer Qualitätsstufe von +4 zu keinen Änderungen im Vergleich zum Ansatz einer Qualitätsstufe von +3. Prinzipiell wäre damit die Verwendung einer Qualitätsstufe von +4 ausreichend. Allerdings enthält die Dokumentation von AUSTAL2000 in Anhang G eine Formel zur überschlägigen Prüfung, ob die angesetzte Qualitätsstufe (Partikelrate) ausreichend ist. Nach einer groben Abschätzung seitens des LANUV anhand dieser Formel wäre die Qualitätsstufe von +4 bei den angesetzten Randbedingungen (Maschenweite, Emissionsmassenstrom) nicht ausreichend bei Situationen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten. Vor diesem Hintergrund sollte die angesetzte Qualitätsstufe überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. <p>Hinweis: Auch, wenn AUSTAL2000 standardmäßig eine Qualitätsstufe von maximal +4 vorsieht, ist die Berechnung mit höheren Qualitätsstufen bei Verwendung der Option „NOSTANDARD“ möglich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Der Gutachter erläutert die Ermittlung der angesetzten Rauheitslänge von 1,0 m. Dieses Vorgehen ist plausibel. 	<p>In der Prognose ist eine Emissionszeit von 11 h pro Tag angesetzt worden (Öffnungszeit des Betriebs 9:30 – 20 Uhr = 10,5 h), da die Zeitreihe nicht halbstündig belegt werden kann, wurde auf 11 h pro Tag an 312 Tagen aufgerundet. Dementsprechend sind die Emissionszeiten in der Berechnung mit 312 Tagen und 11 h/Tag = 3.432 h/a überschätzt. Alle weiteren Emissionszeiten sind genehmigte Öffnungs- und Betriebszeiten (Kapitel 5.3 der Immissionsprognose), die in die Berechnung übernommen wurden</p> <p>Die Einschätzung der Qualitätsstufe wurde anhand der Veränderung von unterschiedlichen Partikelfreisetzung getroffen (keine Ergebnisänderung von Qualitätsstufe +3 nach +4). Sofern man über den Standard hinaus geht, erhöht sich die Rechenzeit deutlich. Die Anhebung um eine Qualitätsstufe führt zu einer Verdopplung der Rechenzeit. Ergebnisrelevante Änderungen treten bei der Anhebung der Qualitätsstufe nicht auf, somit ist die Anhebung nicht notwendig und die dann benötigte Rechenzeit nicht verhältnismäßig.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>6. Anders als im Gutachten angegeben erfolgt keine Berücksichtigung von Gebäudeeinflüssen mit diagnostischem Windfeldmodell. Zwei Quellen der Zuckerfabrik werden zur Gebäudeberücksichtigung als vertikale Ersatzquellen angesetzt, für die restlichen Quellen erfolgt keine explizite Berücksichtigung der Gebäudeeinflüsse, sondern die Gebäudeberücksichtigung erfolgt über Rauigkeitslänge und Verdrängungshöhe. Ob dies aufgrund der vorliegenden Gebäudekonstellationen TA Luft-konform ist, d. h., für die Quellen ohne explizite Berücksichtigung der Gebäudeeinflüsse die Quellhöhe mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhe der relevanten Gebäude beträgt, lässt sich aus hiesiger Sicht nicht beurteilen. Gerade bei den diffusen Quellen ist dies nicht unbedingt zu erwarten.</p> <p>Es wird daher empfohlen, die Erfordernis der Gebäudeberücksichtigung für die einzelnen Quellen zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung darzustellen und gegebenenfalls den Ansatz in der Ausbreitungsrechnung zu korrigieren.</p>	<p>Die Prüfung der Gebäudeberücksichtigung erfordert in Kombination mit den vorherigen Punkt 4 einen zeitlichen Aufwand und kann daher in der Kürze der Zeit nicht abschließend beantwortet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Berücksichtigung der Gebäude zu keinem anderen Berechnungsergebnis führt.</p>
<p>7. Der Ansatz der Abluffahnenüberhöhung ist plausibel, wenn die Emissionsquellen mindestens eine Höhe von 3 m über First und 10 m über Grund aufweisen, eine Beeinflussung durch andere Strömungshindernisse (z. B. Vegetation) ausgeschlossen werden kann und die Austrittsgeschwindigkeit mindestens 7 m/s beträgt. Laut Gutachten wird daher Überhöhung nur für die Quellen „Hauptkamin“ der Futtermittelfabrik und „6101“ der Zuckerfabrik angesetzt. Aus der Protokolldatei ergibt sich jedoch, dass auch für andere Quellen Überhöhung angesetzt wurde. Diese Diskrepanz sollte erläutert oder korrigiert werden.</p>	<p>Im Gutachten wurde die Überhöhung nur für die Quellen definiert, die auch eine thermische Überhöhung haben (Parameter qq). Alle weiteren Überhöhungen sind mechanisch, d.h. durch den Impuls der Abluftgeschwindigkeit eingegangen (bei Quellhöhen mind. 10 m + 3 m über First). Insgesamt ist anzumerken, dass wir die emissionsstarken Quellen pessimal genug angesetzt haben. Falls Anpassungen bei den Überhöhungen notwendig wären (Beeinflussung von Strömungshindernissen, wie z.B. Gebäude) hätten diese u.E. nur einen geringen Einfluss auf das Ergebnis. (Anmerkung: eine aktuelle Vergleichsberechnung mit einer Qualitätsstufe von +3 hat ergeben, dass der Wegfall der Überhöhung bei der Zuckerfabrik zu keiner signifikanten Änderung führt).</p>
<p>8. In der Tabelle 5.1 und im Anhang 3 des Gutachtens ist für die Tierfutterfabrik die Quelle „Raumluft Produktion“ angegeben, die sich nicht in der Protokolldatei der Ausbreitungsrechnung findet. Diese Diskrepanz sollte erläutert oder korrigiert werden.</p>	<p>Die Raumluft wird dem Hauptkamin zugeführt. Somit ist die Emissionsfracht der Quelle der Raumluft in den Emissionen des Hauptkamins enthalten.</p>
<p>9. Für einzelne Quellen weichen die Quelldimensionen nach Protokolldatei von den in der Tabelle im Anhang 3 des Gutachtens angegebenen Quelldimensionen ab. Auch wenn nicht zu erwarten ist, dass sich dadurch relevante Unterschiede in den berechneten Ergebnissen ergeben, wird empfohlen, diese Diskrepanz zu erläutern oder zu korrigieren.</p>	<p>Um auf der sicheren Seite zu sein, sind die rechnerischen Ansätze, z.B. Fläche Platzgerüche (z.B. mal eine offene Tür im Lager o.ä) ausreichend pessimal und im Modell nicht immer deckungsgleich, da diese gemäß den Erkenntnissen aus dem Ortstermin positioniert wurden. Ungeachtet dessen sind die Quellen ausreichend konservativ, da in der Berechnung davon ausgegangen wird, dass diese durchgängig zum Betrieb emittieren. Es wird auch davon ausgegangen,</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>10. Aus der Emissionszeitreihe ergibt sich nach stichprobenhafter Prüfung, dass für die Emissionen aus dem Schnellrestaurant anscheinend, anders als im Gutachten angegeben, die Emissionen an allen Tagen der Woche gleichermaßen angesetzt wurden und nicht zwischen Sonntag bis Donnerstag und Freitag und Samstag unterschieden wurde. Es wird empfohlen, diese Diskrepanz zu erläutern oder zu korrigieren.</p> <p>11. Die Emissionszeiten nach Emissionszeitreihe sind für alle Quellen geringer als die im Gutachten angegebene Anzahl an Emissionsstunden pro Jahr. Dies kann auf Ausfallzeiten in der meteorologischen Zeitreihe zurückzuführen sein, es wird aber dennoch empfohlen, dies zu prüfen und zu erläutern oder zu korrigieren.</p> <p>12. Im Gutachten ist angegeben, dass für die Emissionen aus der Futtermittelfabrik die Emissionen um 10 % erhöht wurden, um eine mögliche zukünftige Erweiterung zu berücksichtigen. Aus der Protokolldatei ergibt sich, dass dies nur für den Hauptkamin erfolgt ist. Diese Diskrepanz sollte erläutert oder korrigiert werden.</p> <p>13. Bei Berechnungen in gegliedertem Gelände kommt dem Anemometerstandort in den Berechnungen eine große Bedeutung zu. Er soll hinsichtlich der Geländehöhe und des Anströmprofils die gleichen topographischen Charakteristiken aufweisen wie der Standort der Windmessung. Der Gutachter setzt den Anemometerstandort entsprechend der Vorgaben in der Übertragbarkeitsprüfung an. Dieses Vorgehen ist plausibel.</p> <p>Zusammenfassend ist aus Sicht des LANUV NRW feststellbar, dass die Bestimmung der Immissionszusatzbelastung nur zum Teil nachvollziehbar und plausibel ist. Klärungsbedarf besteht bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der angesetzten Qualitätsstufe, • des Ansatzes von Abluftfahnenüberhöhung für weitere Quellen als den beiden Quellen, die im Gutachten als Quellen mit Abluftfahnenüberhöhung aufgeführt werden, • der in der Tabelle 5.1 sowie in Anhang 3 genannten und in der Ausbreitungsrechnung fehlenden Quelle „Raumluft Produktion“ der Futtermittelfabrik, 	<p>dass diese nicht zu relevanten Unterschieden in den berechneten Ergebnissen führen.</p> <p>Wie im Bericht (Anhang 3) erwähnt, ist die Betriebszeit gemittelt, da sich nur geringe Änderungen im Wochenverlauf ergeben (15 h Sonntag bis Donnerstag, 17 h von Freitag bis Samstag). Eine detaillierte Auflösung der Tage könnte korrigiert werden. Das führt aber nur zu einer Verschiebung der Stunden und nicht zu einer geringeren Emissionszeit, da durchgängig von Sonntag bis Samstag 16 Stunden pro Tag angesetzt wurden. Nach u.E. führt dies nicht zu einem anderen Berechnungsergebnis.</p> <p>Nach erster Prüfung ergeben sich aus der Zeitreihe insgesamt 165 h mit unvollständigen Daten. Die Datenverfügbarkeit liegt bei 98,12 %. Der Einfluss wird derzeit geprüft, es wird davon ausgegangen, dass sich kein anderes Berechnungsergebnis ergibt, da der Anteil sehr gering ist.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Steigerung der Produktionskapazität nur die Quelle Hauptkamin betroffen ist. Die Platzgerüche/Containerstellplätze u.ä. wären nicht zwingend gleichermaßen betroffen. Aber auch hier wird nicht davon ausgegangen, dass diese aufgrund der Frachten und Abstände zum Plangebiet einen Einfluss haben.</p> <p>s. dazu jeweils oben</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • der Diskrepanzen bei den angesetzten Emissionen der Futtermittelfabrik (laut Gutachten 10 % Erhöhung für die gesamten Emissionen) zwischen Gutachten und Ausbreitungsrechnung sowie • der Diskrepanzen bei den Emissionszeiten zwischen Gutachten und Emissionszeitreihe <p>Zudem wird empfohlen, für die einzelnen Quellen das Erfordernis der Gebäudeberücksichtigung darzustellen und, wenn sich Abweichungen zum Ansatz in der Ausbreitungsrechnung ergeben, gegebenenfalls den Ansatz in der Ausbreitungsrechnung zu korrigieren.</p> <p>Betrachtung der Immissionssituation</p> <p>Die Geruchsimmissionsbelastung auf dem Bebauungsplangebiet Nr. 140 wird mittels Ausbreitungsrechnung bestimmt und anhand der GIRL NRW beurteilt.</p> <p>Das geplante Bebauungsgebiet befindet sich auf dem ehemaligen Gelände der Westdeutschen Steinzeugwerke (siehe auch Abbildung 1.1) und ist von einem Gewerbe- und Industriegebiet umgeben. Im nördlichen/nordwestlichen Bereich des Plangebiets ist Wohnnutzung, im südwestlichen Bereich ein Sondergebiet mit der Mischung aus Einzelhandel und Wohnnutzung und ein Urbanes Gebiet im südlichen/südöstlichen Bereich geplant (siehe Abbildung 1.3 und 1.4).</p> <p>Die ermittelte Gesamtbelastung wird auf einem Beurteilungsgebiet von etwa 1050 x 1300 m² (siehe Abbildung 7.1) und 530 x 790 m² (siehe Abbildung 7.2) dargestellt und umfasst das Bebauungsplangebiet. Dies ist zur Beurteilung der Belastung in den Plangebiet ausreichend.</p> <p>Die Größe von Beurteilungsflächen sollte so gewählt werden, dass 2 bis 3 Beurteilungsflächen zwischen Immissionsort und Emittent liegen und sich benachbarte Flächen um nicht mehr als 0,04 relative Häufigkeit unterscheiden. Die Belastung wird auf Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 50 m (siehe Abbildung 7.1) und mit einer Kantenlänge von 25 m (siehe Abbildung 7.2) in % der Jahresstunden dargestellt. Dieses Vorgehen ist sachgerecht und nachvollziehbar.</p> <p>Aus den Abbildungen geht hervor, dass die maximale Belastung im Osten des Plangebiets mit 12 % der Jahresstunden (0,12 relative Häufigkeit) erreicht wird.</p>	<p>s. dazu oben zu Nr. 6</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung (siehe Abbildung 1.3) ergibt sich bei der Wohnnutzung im nördlichen/nordwestlichen Bereich eine maximale Belastung von 9 % der Jahresstunden (0,09 relative Häufigkeit), im Sondergebiet mit der Mischung aus Einzelhandel und der Wohnnutzung im südwestlichen Bereich eine maximale Belastung von 8 % der Jahresstunden (0,08 relative Häufigkeit) und im Urbanen Gebiet im südlichen/östlichen/nordöstlichen Bereich eine maximale Belastung von 12 % der Jahresstunden (0,12 relative Häufigkeit).</p> <p>Das Ergebnis der Immissionsprognose kann unter folgenden Annahmen zur Bewertung der Situation herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bezüglich der durchgeführten Ausbreitungsrechnung angemerkten Punkte haben im Fall einer Korrektur keinen Einfluss auf die prognostizierte Geruchsbelastung, - alle Emissionsquellen, welche auf das Beurteilungsgebiet einwirken wurden erfasst und - die Emissionsdaten (Emissionszeiten, Quellstärke, Quellgeometrie etc.) der einzelnen Quellen sind plausibel und nachvollziehbar. <p>Nach Anhang 7 der aktuell vorliegenden Neufassung der TA Luft, welche wahrscheinlich im Herbst dieses Jahres in Kraft tritt, beträgt der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen und urbane Gebiete 0,10 sowie für Gewerbe- und Industriegebiete und Kerngebiete ohne Wohnen 0,15.</p> <p>Demnach ist der Immissionswert von 0,10 für urbane Gebiete im östlichen Bereich des Bebauungsplans überschritten. Aus dem Gutachten geht hervor, dass im östlichen Riegel des urbanen Gebiets die Wohnnutzung ausgeschlossen ist.</p> <p>Der zulässige Immissionswert ist von der zuständigen Behörde festzulegen. Für die Festlegung eines Immissionswerts für relevante Immissionsorte ist die tatsächliche Nutzung ausschlaggebend. Relevante Immissionsorte stellen Orte dar, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Immissionswerte der GIRL bzw. Anhang 7 TA Luft basieren auf einer Aufenthaltsdauer von 24 Stunden, also der Wohnnutzung. Aber auch Arbeitnehmer benachbarter Betriebe haben einen Schutzanspruch, da ihr Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist und in der Regel 8 Stunden beträgt. Aus Erfahrungen des LANUV</p>	<p>Dies ist der Fall, s. die Ausführungen zur Ausbreitungsberechnung.</p> <p>Dies ist der Fall, die Quellen wurden nach den Angaben der Immissionsschutzbehörden ermittelt und örtlich überprüft.</p> <p>Dies ist der Fall, s. die Ausführungen zu den Emissionsdaten.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>liegt der Immissionswert basierend auf diese geringere Aufenthaltsdauer bei maximal 0,25.</p> <p>Fazit</p> <p>Zusammenfassend ist aus Sicht des LANUV NRW feststellbar, dass für eine vertiefende Prüfung der Emissionsdaten die Datengrundlage nicht ausreichend ist. Zudem ist die Bestimmung der Immissionszusatzbelastung nur zum Teil nachvollziehbar und plausibel.</p> <p>Die fehlenden Daten sollten ergänzt, die angemerkten Punkte erläutert und gegebenenfalls korrigiert werden.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Immissionsprognose wird der Immissionswert für urbane Gebiete von 0,10, nach Anhang 7 der aktuell vorliegenden Neufassung der TA Luft, im östlichen Bereich des Bebauungsplans überschritten. (...)</p>	<p>Die Erläuterung ist mit Schreiben des begutachtenden Büros Olfasense vom 27.08.2021 erfolgt. Dieses Schreiben wird dem LANUV zur Verfügung gestellt.</p>
<p>13. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 25. März 2021</p>	
<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>14. PLEdoc GmbH, Schreiben vom 30. März 2021</p>	
<p>Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine stillgelegte Ferngasleitung mit der Leitungsnummer RG003023076 (Eigentümer: Open Grid Europe).</p> <p>Der Verlauf der stillgelegten Ferngasleitung ist aus deklaratorischen Gründen anhand der der Stellungnahme beigefügten Planunterlagen in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.</p> <p>Die stillgelegte Ferngasleitung kann bei den weiteren Planungen zur Realisierung des dort vorgesehenen Wohnquartiers unberücksichtigt bleiben und, soweit es für das spätere Bauvorhaben erforderlich sein sollte, ausgebaut werden. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass ein Herausschneiden der Rohre nur durch das Fachpersonal der Thyssengas GmbH erfolgen darf.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine besonderen Anregungen gemacht.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine von PLEdoc verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in „Solo-Trasse“) der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die stillgelegte Ferngasleitung ist im Bebauungsplan vermerkt und es erfolgt ein textlicher Hinweis auf den Umgang mit der Leitung bei Abbruchmaßnahmen.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
15. Stadt Rheinbach, Schreiben vom 15. April 2021	
Die Belange der Stadt Rheinbach werden durch den Bebauungsplan Nr. 140 nicht berührt.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
16. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23. März 2021	
<p>Durch das Plangebiet verläuft keine der Richtfunktrassen der Deutschen Telekom. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher bestehen gegenüber der Planung keine Einsprüche.</p>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
17. Thyssengas GmbH, Schreiben vom 22. März 2021	
<p>Innerhalb der Bauleitplanung verläuft die stillgelegte Gasfernleitung L003/023/076 der Thyssengas GmbH.</p> <p>Im weiteren Verfahren soll das der Stellungnahme beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung finden.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die stillgelegte Ferngasleitung ist im Bebauungsplan vermerkt und es erfolgt ein textlicher Hinweis auf den Umgang mit der Leitung bei Abbruchmaßnahmen.</p>
18. Vodafone, Schreiben vom 20. April 2021	
Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
19. Westnetz, Schreiben vom 15. April 2021	
<p>Im Plangebiet befinden sich zur Zeit Anlagen der Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG, die von der Westnetz GmbH betreut werden. Es handelt sich hier um eine Ortsnetzstation und 2 Kundenstationen für die vorhandenen PV Anlagen einschließlich der ankommenden und abgehenden Mittelspannungskabel.</p> <p>Bei der Neugestaltung des Plangebiets werden die vorhandenen Gebäude der ehemaligen Deutschen Steinzeugwerke teilweise abgerissen. Da die östliche Lagerhalle in die Bebauung mit integriert werden soll, ist zu wissen, ob die vorhandene PV Anlage auf der Dachfläche weiterhin genutzt wird, denn somit muss auch die Kundenstation weiterhin bestehen bleiben. Dabei ist auch auf die Kabeltrasse zu achten, welche diese Station mit der Ortsnetzstation Alfred-Nobel-Straße verbindet.</p> <p>Die vorhandene Ortsnetzstation sollte aber auf jeden Fall in die Planungen integriert werden.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Im Rahmen der Baugebieterschließung wird eine vollständige Neuordnung und Neuverlegung der Versorgungsnetze erforderlich. Dazu gehören auch die Netzstationen.</p> <p>Vorhandene PV-Anlagen können nicht weiterbetrieben werden, da die Dachlandschaft der Halle Ost verändert werden soll.</p> <p>Eine fachliche Abstimmung der Erschließungsplanung bzw. die Übermittlung der erforderlichen Grundlagen für die Netzplanungen an die Betreiber ist vorgesehen. Hierzu verpflichtet sich der Projektentwickler/ Erschließungsträger im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag mit der Stadt Euskirchen.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / <i>Beschlussvorschlag</i>
<p>Zum weiteren wird für die Versorgung der neuen Wohnlandschaft eine Fläche in der Größe von 3,5 m x 3,5 m zur Aufstellung einer zusätzlichen Trafostation benötigt. Hier bietet sich vielleicht der Bereich der Parkplatzfläche an.</p> <p>Eine weitere Trafostation sollte ebenfalls im Bereich der Sondergebietsfläche mit eingeplant werden, da sich hier Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfläche von bis zu 5.500 qm ansiedeln soll und dadurch ein erhöhter Energiebedarf aufkommen wird.</p>	